

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2019275/2 (I)

Dezernat: OB	aktuelles Gremium Stadtrat	Sitzung am: 19.12.2019 TOP: 2.17
Amt: Amt 20	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2019275/2 (I)
	Az.:	erstellt am: 21.11.2019

Betreff

Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	10.12.2019: Hauptausschuss	10.12.2019	entspr. prot. Änd.
2	19.12.2019: Stadtrat	19.12.2019	entspr. prot. Änd.

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt die Annahme von angebotenen Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen entsprechend der vorliegenden Auflistung für den Zeitraum vom 24.05.2019 bis 19.12.2019 gemäß § 99 Abs. 6 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) i.V.m. § 7 Abs. 2 Nr. 19 der Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt).

Gesetzliche Grundlagen:

- § 99 Abs. 6 KVG LSA
- § 7 Abs. 2 Nr. 19 Hauptsatzung Stadt Köthen

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Gemäß § 99 Abs. 6 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) darf die Kommune zur Erfüllung einzelner Aufgaben nach § 4 KVG LSA Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 4 beteiligen. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebotes einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Hauptverwaltungsbeamten (Oberbürgermeister). Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet nach § 99 Abs. 6 S. 3 KVG LSA die Vertretung (Stadtrat).

Abweichend von Satz 3 kann die Vertretung die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung bei geringfügigen Zuwendungen auf den Hauptverwaltungsbeamten oder einen beschließenden Ausschuss übertragen. In der Hauptsatzung vom 18.11.2014 wurde im § 7 Abs. 2 Nr. 19 geregelt, dass die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung bei geringfügigen Zuwendungen dem Oberbürgermeister bis zu einem Betrag von 1.000 € obliegt und somit vom Stadtrat übertragen wird.

Die Kommune erstellt jährlich einen Bericht, in welchem die Geber, die Zuwendungen und die Zweckungszwecke anzugeben sind, und übersendet ihn der Kommunalaufsichtsbehörde. Nach einem Schreiben des Ministerium für Inneres und Sport vom 27.10.2014 – Hinweise zu § 99 Abs. 6 KVG LSA – fallen auch Sponsoringgelder unter den § 99 KVG LSA.

D.h. in der praktischen Umsetzung der Regelungen in § 99 Abs. 6 KVG LSA i.V.m. § 7 Abs. 2 Nr. 19 der Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt), dass die Entscheidung zur Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen

- bis zu 1.000,- € der Oberbürgermeister und
- über 1.000,- € der Stadtrat im Rahmen einer entsprechenden Beschlussfassung

trifft.

Somit muss aufgrund des ab 01.07.2014 gültigen Kommunalverfassungsgesetzes bei Überschreitung der 1.000 €-Wertgrenze regelmäßig im laufenden Jahr ein Stadtratsbeschluss zur Entscheidung entgegengenommener Spenden, Schenkungen und ähnlicher Zuwendungen herbeigeführt werden.

Vom Amtsgericht - Nachlassgericht erhielt die Stadt Köthen (Anhalt) eine Kopie eines Eröffnungsprotokolles und eine auszugsweise Kopie von Todes wegen zur Kenntnis.

Es handelt sich hierbei um ein Testament einer Verstorbenen, das die Erfüllung eines Vermächnisses zu Gunsten des Tierheimes Köthen in der Fasanerieallee beinhaltet. Die Verstorbene erklärt, dass ein Geldbetrag i.H.v. 5.000 € zweckgebunden für das Tierheim eingesetzt werden soll. Mit den Mitteln sollen im Tierheim bauliche Maßnahmen durchgeführt werden.

Die Firma Wimex Agrarprodukte Import und Export GmbH mit Sitz in Regenstauf spendet der Ortschaft Arensdorf für die Neugestaltung des Sportplatzes Mittel i.H.v. 7.000,00 €

Da hier eine Überschreitung der Wertgrenze von über 1.000 € vorliegt, ist ein Stadtratsbeschluss zur Annahme notwendig.

Anliegend die Übersicht der entgegengenommenen Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen für den Zeitraum 24.05.2019 – 19.12.2019

Da der letzte diesbezügliche Stadtratsbeschluss den Zeitraum bis 23.05.2019 umfasste, wird hier, um einen nahtlosen Übergang zu gewährleisten, der Zeitraum 24.05.2019 – 19.12.2019 erfasst.

Weitere Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen über der Wertgrenze von 1.000 € sind in dem Zeitraum nicht eingegangen.



Auflistung für StR Vorlage Dez. 2019.pdf